

## 1. Hintergrund

Seit dem 01.05.2024 müssen in Deutschland Hersteller und Händler, die neue Personenkraftwagen ausstellen, zum Kauf, zur Langzeitmiete oder Leasing anbieten oder für diese werben, nach Maßgaben der novellierten „Verordnung über Verbraucherinformationen zu Kraftstoffverbrauch, Stromverbrauch, CO<sub>2</sub>-Emissionen und Energiekosten neuer Personenkraftwagen (Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung, Pkw-EnVKV)“, zu folgenden Werten Angaben machen: Kraftstoffverbrauch, CO<sub>2</sub>-Emissionen, Energiekosten bei 15 000 km Jahresfahrleistung, Höhe der Kraftfahrzeugsteuer, mögliche CO<sub>2</sub>-Kosten über die nächsten 10 Jahre bei 15 000 km Jahresfahrleistung sowie die CO<sub>2</sub>-Klasse oder CO<sub>2</sub>-Klassen. Für rein elektrisch betriebene Fahrzeuge und extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge müssen zudem der Stromverbrauch und die elektrische Reichweite angegeben werden.

Der Zweck der Verordnung besteht darin sicherzustellen, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher wichtige Informationen zu Energieverbrauchs- und Emissionsdaten sowie zur elektrischen Reichweite und jährlichen Energiekosten neuer Personenkraftwagen erhalten. Zentrales Element der Kennzeichnung ist eine farbige, 7-stufige, CO<sub>2</sub>-Effizienzskala.

Die Verordnung fordert folgende Hinweise bzw. Informationen vor Ort:

## 2. Hinweis über den Energieverbrauch und die CO<sub>2</sub>-Emissionen nach § 3 PKW-EnVKV

Der Hinweis muss einem der Muster in Teil II der Anlage 1 entsprechen und muss im Format DIN A4 **an dem Pkw selbst oder in unmittelbarer Nähe und eindeutig zuordenbar** angebracht sein. Er kann auch durch eine Bildschirmanzeige dargestellt werden, wenn diese alle Anforderungen des Anhangs 1 erfüllt (Größe, Layout, Inhalt).

**Hinweise für Gebrauchtfahrzeuge können ausgestellt werden, wenn diese auf den WLTP-Werten beruhen und in der Überschrift des Hinweises das Wort „neuen“ durch das Wort „gebrauchten“ ersetzt wird.**

## 3. Aushang am Verkaufsort nach § 3 PKW-EnVKV

Am Verkaufsort muss ein **Aushang deutlich sichtbar** angebracht sein, der folgende Informationen zu allen Modellen **neuer Personenkraftwagen** enthält, die am Verkaufsort ausgestellt sind oder über diesen zum Kauf, zur Langzeitmiete oder zum Leasing angeboten werden:

- den einschlägigen Energieverbrauch,
- die CO<sub>2</sub>-Emissionen,
- die elektrische Reichweite und
- die CO<sub>2</sub>-Klassen.

Er kann auch durch eine **Bildschirmanzeige** dargestellt werden, wenn diese alle Anforderungen des Anhangs 1 erfüllt (min. 17 Zoll Diagonale, Inhalt).

## 4. Leitfaden nach § 4 PKW-EnVKV

- Händler und Hersteller haben ihren Kunden am Verkaufsort auf **Anfrage unverzüglich und unentgeltlich den Leitfaden einsehbar** zu machen (durch Bildschirmanzeige oder ausgedruckt) und die Internetadresse wo dieser aufrufbar ist, mitzuteilen oder
- auf einem elektronischen, magnetischen oder optischen Speichermedium zu übergeben.

## 5. Werbung nach § 5 PKW-EnVKV

Hersteller und Händler haben in Werbeschriften Angaben über

- den jeweils einschlägigen Energieverbrauch
- über die CO<sub>2</sub>-Emissionen und
- die CO<sub>2</sub>-Klassen

der betreffenden Modelle nach den Vorgaben der Anlage 4, Teil I der PKW-EnVKV zu machen. Dies gilt für Werbematerial, das in elektronischer Form, durch elektronische, magnetische oder optische Speichermedien oder im Internet, einschließlich der Werbung in sozialen Medien und in Online-Videoportalen verbreitet wird. Hiervon ausgenommen sind Hörfunkdienste und audiovisuelle Mediendienste. Dabei ist sicherzustellen, dass dem Werbefempfänger die Angaben nach Teil I Nummer 1 in dem Augenblick zur Kenntnis gelangen, in dem ihm erstmals Informationen zur Motorisierung, zum Beispiel zu Motorleistung, Hubraum oder Beschleunigung, angezeigt werden. Das sind:

- der kombinierte Wert für den Energieverbrauch,
- der kombinierte Wert für die CO<sub>2</sub>-Emissionen oder bei extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen der gewichtet kombinierte Wert für die CO<sub>2</sub>-Emissionen und die CO<sub>2</sub>-Klasse oder die CO<sub>2</sub>-Klassen.
- zusätzlich der kombinierte Wert für den „Kraftstoffverbrauch bei entladener Batterie“ für extern aufladbarer Hybridelektrofahrzeuge.

Die Angaben müssen gut lesbar und nicht weniger hervorgehoben als der Hauptteil der Werbebotschaft sein. Die Angaben müssen bereits bei flüchtigem Lesen leicht verständlich sein

**Das Nichteinhalten der Anforderungen stellt nach § 7 PKW-EnVKV eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.**

### Weitere Informationen:

Im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz werden auf folgender Internetseite weitere Informationen rund um den Einsatz von alternativen Antrieben im Pkw-Verkehr und zum Thema Mobilität der Zukunft angeboten. Es besteht u.a. die Möglichkeit den Hinweis sowie den Aushang mit einem Online-Tool zu erstellen.

<https://alternativ-mobil.info/mediathek/tools/>

Besuchen Sie auch unserer Homepage unter [www.lme.rlp.de](http://www.lme.rlp.de)

### Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zur Kennzeichnung von energieverbrauchsrelevanten Produkten, Kraftfahrzeugen und Reifen mit Angaben über den Verbrauch an Energie und an anderen wichtigen Ressourcen (Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz - EnVKG) vom 10. Mai 2012, BGBl. I S. 1070,
- Verordnung über Verbraucherinformationen zu Kraftstoffverbrauch, CO<sub>2</sub>-Emissionen und Stromverbrauch neuer Personenkraftwagen (Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung – Pkw-EnVKV) vom 28. Mai 2004, BGBl. I S. 1037
- Richtlinie 1999/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über die Bereitstellung von Verbraucherinformationen über den Kraftstoffverbrauch und CO<sub>2</sub>-Emissionen beim Marketing für neue Personenkraftwagen (Abl. L 12/16 vom 18.01.2000)
- Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Mess- und Eichwesens, des Feingehaltswesens und der Energieeffizienz vom 24. Juli 2014, GVBl. 2014, 145

Grundsätzlich gelten alle angeführten Rechtsgrundlagen in den jeweils gültigen Fassungen.

2/2

**Kernarbeitszeiten**  
Mo-Fr 09.30-12.00 Uhr  
Mo-Do 14.00-15.30 Uhr

**Kontaktzeiten Service-Center**  
Terminvereinbarung Eichungen  
Mo-Fr 08.30-13.00 Uhr

**Eichanträge, Kontaktaufnahme**  
auch unter Service/Formulare auf  
[www.lme.rlp.de](http://www.lme.rlp.de)